

Liebe KongressbesucherInnen,  
liebe KollegInnen,  
liebe Vortragende,  
liebe FirmenkundInnen!

Bald ist es soweit – unser Österreichischer Stillkongress 2021 beginnt bald.

Wir wollen Ihnen unser CoV19-Präventionskonzept vorstellen, das Sie gesund durch die Veranstaltung leiten soll.

Bitte lesen Sie dies aufmerksam durch.

Wir freuen uns auf das gemeinsame Zusammenkommen!

### **CoV-19-Teilnahmebedingungen:**

An der Veranstaltung dürfen ausnahmslos nur Personen teilnehmen, die die 2G-Regelung erfüllen. Das gilt für KonferenzteilnehmerInnen, Vortragende und StandbetreuerInnen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über den aktuellen Stand der 2G-Verordnung!

Das Betreuungspersonal (TechnikerInnen, Reinigungspersonal, Pausenverpflegungspersonal) unterliegt den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen des jeweiligen Dienstgebers.

### **Ankunft und Registrierung**

- Für die Anreise in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt: FFP2-Masken tragen und Sicherheitsabstand zu anderen Personen einhalten.
- Wenn es Ihnen möglich ist, machen Sie vor Ihrer Abreise noch einen PCR-Test.
- Bitte reisen Sie frühzeitig an, damit beim Einlasscheck und bei der Registrierung Gruppenbildungen vermieden werden. Die Registrierung ist ab 7.30 möglich.
- Während des gesamten Kongresses gilt die Abstandsregel und die Verpflichtung, eine FFP2-Maske in Innenräumen zu tragen, außer beim Essen und Trinken.
- Beim Einlass halten Sie bitte ihren Lichtbildausweis und ihren Grünen Pass/Impf-/und/oder Genesungsnachweis bereit. Nach dem 2G-Check erhalten sie ein Einlassband, das Ihnen während der gesamten Veranstaltungsdauer als Eintrittserlaubnis gilt.
- Danach registrieren Sie sich bitte wie gewohnt bei unserem Registrierungsteam.

### **Im Vortragssaal**

- Bitte beachten Sie unser Einbahnsystem. Es ist wichtig, dass Sie Eingang und Ausgang nicht verwechseln. Die Stehschilder weisen Sie in die entsprechende Richtung.
- Der Vortragssaal verfügt über ein Lüftungssystem. Wählen Sie Ihre Kleidung entsprechend.
- In den Pausen und am Ende der Veranstaltung folgen Sie bitte den Anweisungen der Moderatorin zum Verlassen des Raumes.

### **In den Pausen**

- Die Speisen finden Sie in Portionen verpackt vor. Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten auf ihren Sitzplätzen, an den Stehtischen oder im Freien ein und geben Sie die leeren Gebinde in die Rückgabebehälter. Bitte nehmen Sie sich zuerst nur eine Portion, damit Ihre KollegInnen auch noch etwas vorfinden.
- Toiletten stehen Ihnen im gleichen Stockwerk ausreichend zur Verfügung. Bitte denken Sie auch hier an den Sicherheitsabstand. Die Toiletten werden nach jeder Pause gereinigt.

### **Industrieausstellung**

- Dem Saalausgang gegenüber finden Sie den Raum 208 mit der Industrieausstellung.
- Dieser verfügt ebenfalls über eine Lüftungsanlage. Auch die StandbetreuerInnen sind der 2G-Regel unterworfen, erhalten ein Kontrollband und müssen während der gesamten Ausstellungsdauer FFP2-Maske tragen.
- Die StandbetreuerInnen finden am Standplatz einen Zettel vor, auf dem sie Name, Wohnadresse und Telefonnummer notieren. Diese Daten werden gesammelt und vom VSLÖ 28 Tage aufbewahrt, um ein contact tracing zu gewährleisten. Danach werden die Daten vernichtet.

### **Desinfektion und Handhygiene**

- Desinfektionsmittelspender sind vor dem Vortragssaal. Nützen Sie diese großzügig.

### **Am Ende des Tages/der Veranstaltung**

- Verlassen Sie den Saal nach den Anweisungen der Moderatorin.
- Vermeiden Sie Gruppenbildung und gehen sie zügig zum Ausgang.

## **Wenn Sie sich krank fühlen:**

### **• Vor Beginn der Veranstaltung:**

Bleiben Sie zu Hause und verständigen sie die Gesundheitshotline 1450 und uns.

### **• Nach Beginn der Veranstaltung:**

Wenden sie sich an:

Frau Isabelle Dietrich, MSc, Tel. Nr.: +43 664 54 35 151.

Frau Dietrich wird Sie in den Seminarraum 212 begleiten, mit Ihnen gemeinsam die Gesundheitshotline 1450 anrufen und Ihnen bei den angeordneten Maßnahmen behilflich sein.

### **• Innerhalb von 14 Tagen nach Besuch der Veranstaltung:**

Verständigen Sie umgehend die zuständige Covidbeauftragte des VSLÖ, Frau Elisabeth Schlögl, Tel. Nr. +43 699 12 55 72 80.

Der VSLÖ ist verpflichtet, im Falle einer Erkrankung die TeilnehmerInnenliste den zuständigen Gesundheitsbehörden zu übermitteln.

## **FAQs**

### **Wer ist von der 2-G-Regel ausgenommen?**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen und aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negatives PCR- Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, zusammen mit einem ärztlichen Attest vorzuweisen.

### **Welche Nachweise gelten bei der 2-G-Regel?**

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

### **Geimpft:**

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:

Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

Immunisierung durch eine Impfung:

Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022

ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:

Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Weitere Impfungen („3. Dosis“):

Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.